

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Herr Staatssekretär Thomas Lenz
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplingesetzes und weiterer disziplinarrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

29. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 4. Januar 2021 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplingesetzes und weiterer disziplinarrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens hat der DGB um eine mündliche Erörterung mit dem zuständigen Minister oder Staatssekretär gebeten. Der Gesprächstermin hat am 15. Januar 2021 stattgefunden. Er hat zu keiner sachgerechten Verständigung im Sinne des Beamtengesetzes geführt.

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Zur Gesamtbewertung des vorliegenden Entwurfes

Der DGB lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab. Er appelliert an die Landesregierung, den vorliegenden Gesetzesentwurf zurückzuziehen und auf seine weitere Beratung in Pandemiezeiten zu verzichten. Er ist unnötig, beschneidet die Rechte der Beschäftigten und sendet absolut falsche Signale.

Sollte die Landesregierung gegen das Votum der Gewerkschaften und trotz der anhaltenden Pandemiesituation an dem Gesetzesentwurf festhalten, so sind zwingend Regelungen zu ergänzen, die dem Schutz der Beamtinnen und Beamten dienen. Der DGB legt mit dieser Stellungnahme konkrete Vorschläge hierfür vor.

Mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigt die Landesregierung eine massive Einschränkung der Rechte der Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen. Die beabsichtigte Änderung ist geeignet, das Vertrauen der Beamtinnen und Beamten in die Fairness ihrer Dienstherrn grundlegend zu erschüttern sowie Ängste und Misstrauen zu schüren.

Gleichzeitig wird die Notwendigkeit der Gesetzesänderung im vorliegenden Gesetzesentwurf nur unzureichend begründet. Nicht alles, was verfassungsrechtlich zulässig ist, muss auch im Rahmen des Beamtenrechts umgesetzt werden.

Der immer wieder mündlich vorgebrachte Verweis auf die langen Verfahrensdauern vor den Verwaltungsgerichten überzeugt nicht. Hier wäre es Aufgabe der Landesregierung und des Landtages mit einer entsprechenden Personalausstattung für kürzere Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sorgen. Die Versäumnisse der Landespolitik in diesem Bereich dürfen nicht durch eine Beschneidung der Rechte der Beamtinnen und Beamten kompensiert werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll die Entfernung von Beamtinnen und Beamten aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehaltes per Disziplinarverfügung ermöglichen. Damit entfällt die bisherige Notwendigkeit einer Disziplinarklage. Die Betroffenen können sich dann im Nachhinein gegen diese Maßnahme gerichtlich wehren. Sie sind dann aber im Regelfall bereits aus dem Beamtenverhältnis entlassen, haben eine deutlich schlechtere Ausgangslage und sind parallel gezwungen, ihr Leben neu zu strukturieren und bereits nach Alternativen zum Beamtenverhältnis zu suchen. Selbst im Falle einer erfolgreichen Klage nach mehreren Jahren vor Gericht sind damit mit der Maßnahme weitreichende Konsequenzen und Belastungen für die Betroffenen verbunden. Das Kräfteverhältnis im Disziplinarverfahren wird damit einseitig zu Gunsten der Dienstherrn verschoben, die bisher durch den Richtervorbehalt gewährleistete Fairness und Waffengleichheit wird aufgehoben. Dies wäre ein massiver Eingriff in die Rechte der Beamtinnen und Beamten.

Im Disziplinarrecht der Beamtinnen und Beamten ist es zur Geltungszeit des Grundgesetzes anerkanntes Recht bis zum Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg von 2008 gewesen, dass jedenfalls disziplinarische Höchstmaßnahmen nur gerichtlich verhängt werden können. Abgesehen von Baden-Württemberg ist es bisher im Disziplinarrecht Konsens des Bundes und der Länder gewesen, dass den Disziplinargerichten im Falle ihres Tätigwerdens eine gerichtliche Disziplinarbefugnis zukommt und sie nicht nur eine Rechtskontrolle ausüben.¹ Dem DGB ist nicht ersichtlich, warum ausgerechnet Mecklenburg-Vorpommern als kleines Bundesland mit vergleichsweise nur wenigen Beamtinnen und Beamten diesen Konsens des Bundes und fast aller Länder verlassen soll.

Für die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Mecklenburg-Vorpommern in Konkurrenz zu anderen Ländern dürfte es jedenfalls nicht förderlich sein, wenn das Land in den Ruf kommt, dass hier Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis besonders einfach möglich sind.

¹ Weiß, Hand-Dietrich: Zur Zweckmäßigkeit des Richtervorbehalts im Disziplinarrecht – Eine Stellungnahme zu BVerfG – 2 BvR 2055/16 -, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), Heft 11/2020, S. 361.

Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

Der Gesetzesentwurf verweist mehrfach auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2020 (2 BvR 2055/16). Dieses Urteil ist in der Fachliteratur durchaus kritisch hinterfragt und diskutiert worden.² Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht einstimmig erging und in einer abweichenden Meinung ausdrücklich die Verfassungswidrigkeit der Aufgabe des Richtervorbehalts im Landesdisziplinalgesetz Baden-Württemberg bejaht wurde.³ Die dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu Grunde liegende Regelung aus Baden-Württemberg und die dazu ergangene Rechtsprechung sind damit als umstritten zu bewerten.

Die Fachliteratur weist darauf hin, dass von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts selbst keine Notwendigkeit ausgeht, Änderungen im Disziplinarrecht des Bundes oder der anderen Länder vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat explizit nicht entschieden, der bisherige Richtervorbehalt im Disziplinarrecht sei verfassungswidrig.⁴ Es besteht damit kein Zwang, nun in Mecklenburg-Vorpommern kurzfristig mit einem Gesetzgebungsverfahren den Richtervorbehalt aufzugeben.

Dem Richter- bzw. Gerichtsvorbehalt zumindest bei statusverändernden Disziplinarmaßnahmen kommt sowohl historisch als auch hinsichtlich der institutionellen Garantie des Berufsbeamtentums eine hohe Bedeutung zu. Es hat aber auch weitergehende Gründe, die in der abweichenden Meinung wie folgt zusammengefasst werden:

„Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, hat das Lebenszeitprinzip – im Zusammenspiel mit dem die amtsangemessene Besoldung sichernden Alimentationsprinzip – die Funktion, die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung zu gewährleisten. Erst rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit bieten die Gewähr dafür, dass das Berufsbeamtentum zur Erfüllung der ihm vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann. Dazu gehört auch und vor allem, dass Beamtinnen und Beamte nicht willkürlich oder nach freiem Ermessen politischer Gremien aus dem Amt entfernt werden können. Die lebenslange Anstellung sichert ihnen persönliche Unabhängigkeit. Dabei soll das Bewusstsein einer gesicherten Rechtsstellung ihre Bereitschaft zu einer an Gesetz und Recht orientierten Amtsführung fördern und sie zu unparteiischem Dienst für die Gesamtheit befähigen. Die mit dem Lebenszeitprinzip angestrebte Unabhängigkeit der Amtsführung ist dabei nicht etwa

² Weiß, Hand-Dietrich: Zur Zweckmäßigkeit des Richtervorbehalts im Disziplinarrecht – Eine Stellungnahme zu BVerfG – 2 BvR 2055/16 -, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), Heft 11/2020, S. 361 – 367. Sowie: Kenntner, Markus: Die administrative Entlassung von Beamten, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), Heft 11/2020, S. 368 - 372.

³ Abweichende Meinung des Richters Huber zum Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16 -

⁴ Weiß, Hand-Dietrich: Zur Zweckmäßigkeit des Richtervorbehalts im Disziplinarrecht – Eine Stellungnahme zu BVerfG – 2 BvR 2055/16 -, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), Heft 11/2020, S. 361.

ein persönliches Privileg der Beamtinnen und Beamten, das ihrer Disposition unterliegen könnte; sie soll vielmehr dem Gemeinwohl dienen. Nur wenn die innere und äußere Unabhängigkeit gewährleistet ist, kann realistisch erwartet werden, dass Beamtinnen und Beamte auch dann auf rechtsstaatlicher Amtsführung beharren, wenn sie (partei-)politisch unerwünscht sein sollte. Dem dient nicht zuletzt der hier in Rede stehende präventive Richtervorbehalt, bei dem es um nichts anderes geht als um die Gewährleistung der Unabhängigkeit von Beamtinnen und Beamten, ihren Schutz vor willkürlicher Entfernung aus dem Dienst und den Erhalt des Bewusstseins einer gesicherten Rechtsstellung. Es handelt sich insoweit um eine wesentliche verfahrensrechtliche Absicherung des Lebenszeitprinzips im Sinne des – auch von der Senatsmehrheit anerkannten (vgl. Rn. 68 des Beschlusses) – Grundrechtsschutzes durch Verfahren.“⁵

Die abweichende Meinung greift damit Auffassungen auf, die der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes entsprechen:

"Die Entwicklung des Berufsbeamtentums ist auch mit derjenigen des Rechtsstaates verknüpft. War der Beamte ursprünglich dem Regenten verpflichtet, wandelte er sich mit dem veränderten Staatsverständnis vom Fürsten- zum Staatsdiener. Seine Aufgabe war und ist es, Verfassung und Gesetz im Interesse des Bürgers auch und gerade gegen die politische Führung zu behaupten." (BVerfGE 121, 205/209)

"Nur wenn die innere und äußere Unabhängigkeit gewährleistet ist und Widerspruch nicht das Risiko einer Bedrohung der Lebensgrundlagen des Amtsträgers und seiner Familie in sich birgt, kann realistisch erwartet werden, dass ein Beamter auch dann auf rechtsstaatlicher Amtsführung beharrt, wenn sie (partei-)politisch unerwünscht sein sollte." (BVerfGE 119, 247)

Dem Berufsbeamtentum kommt damit die zentrale Aufgabe zu, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern. Das setzt aber voraus, dass die Beamtinnen und Beamten vor willkürlicher Entlassung, vor Entlassungen als Teil einer Einschüchterungsstrategie oder aber vor politisch motivierten Entlassungen geschützt sind. Allein die Möglichkeit einer Entlassung und das Bewusstsein über die Möglichkeit kann eine einschüchternde Wirkung entfalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Beamter bzw. eine Beamtin im Falle einer Entlassung nicht einmal durch die sozialen Sicherungssysteme der Tarifbeschäftigten geschützt wird.

Der Richtervorbehalt gewährleistet für die einzelne Beamtin und den einzelnen Beamten ein Höchstmaß an effektiven Rechtsschutz. Das Grundgesetz geht davon aus, dass die Richterinnen und Richter aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer strikten Unterwerfung unter das Gesetz (Art. 97 GG) die Rechte des Betroffenen im

⁵ Abweichende Meinung des Richters Huber zum Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16 -, Rn 23.

Einzelfall am besten und sichersten wahren können. Fachliteratur und abweichende Meinung betonen hierzu noch die Fairness und Waffengleichheit im gerichtlichen Verfahren.⁶ Vor Gericht besteht eine Waffengleichheit zwischen Dienstherren und den Beamtinnen und Beamten. Diese Waffengleichheit wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf aufgehoben. Ob die nachgelagerte gerichtliche Kontrolle disziplinarrechtlicher Verfügungen einen vergleichbaren Schutz bietet, wird nicht nur vom DGB offen bezweifelt.⁷

Der Richtervorbehalt schützt vor einer willkürlichen oder missbräuchlichen Anwendung des Disziplinarrechts. Die Fachliteratur und abweichende Meinung weisen darauf hin, dass es darum geht „eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Disziplinarrechts durch den Vorgesetzten, etwa seine sachfremde Instrumentalisierung durch persönliche Animositäten oder parteipolitische Einflüsse zu“ zu erschweren.⁸ Dieser Einwand hat aus gewerkschaftlicher Sicht besondere Relevanz, muss es doch gerade darum gehen, die Beamtinnen und Beamten vor Willkür, Einschüchterungsstrategien und politisch motivierten Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis zu schützen. Die Fachliteratur weist in diesem Kontext auf die gerade erst erfolgte Entlassung abertausender türkischer Beamtinnen und Beamter durch administrative Entscheidung und auf Basis reiner Verdächtigungen hin.⁹

Gerade in Zeiten sich schnell und stark verändernder politischer Mehrheiten ist mit der Aufgabe des Richtervorbehalts im Disziplinarrecht ein erhebliches Risiko verbunden. Eine sich aus demokratischen Kräften zusammensetzende Landesregierung sollte sich gut überlegen, ob sie ohne Not zukünftigen fragwürdigeren Regierungskonstellationen ein Instrument in die Hand geben sollte, das zur politischen Säuberung des Beamtenapparates missbraucht werden könnte.

Zur Inkonsequenz hinsichtlich der Staatsanwältinnen

Die Inkonsequenz des Gesetzesentwurfes wird auch darin deutlich, dass mit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einer einzelnen Beamtengruppe Sonderrechte eingeräumt werden sollen. In diesem Bereich soll es beim Richtervorbehalt bleiben, obwohl sich die nach Artikel 97 GG verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit explizit nicht auf diese Gruppe bezieht. Es wird schwer zu begründen sein, warum die Entfernung extremistischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weniger dringend erforderlich ist als in anderen Beamtengruppen.

⁶ Weiß, Hand-Dietrich: Zur Zweckmäßigkeit des Richtervorbehalts im Disziplinarrecht – Eine Stellungnahme zu BVerfG – 2 BvR 2055/16 -, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), Heft 11/2020, S. 365.

⁷ Kenntner, Markus: Die administrative Entlassung von Beamten, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), Heft 11/2020, S. 371.

⁸ Weiß, Hand-Dietrich: Zur Zweckmäßigkeit des Richtervorbehalts im Disziplinarrecht – Eine Stellungnahme zu BVerfG – 2 BvR 2055/16 -, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), Heft 11/2020, S. 366.

⁹ Kenntner, Markus: Die administrative Entlassung von Beamten, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), Heft 11/2020, S. 368 und 371.

Zur Gleichstellung von Männern und Frauen

In § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz - GlG M-V) ist festgelegt, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Diese Vorgabe sollte im Rahmen der Änderung des Landesdisziplinargesetzes Berücksichtigung finden.

Zur Stärkung der Rechte der beschuldigten Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Interessenvertretungen

— Eine Vereinfachung des Verfahrens zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. zur Aberkennung der Versorgungsbezüge muss zwangsläufig mit einer Stärkung der Rechte der beschuldigten Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Interessenvertretungen verbunden sein. Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet diesen Anspruch jedoch nicht ab. Insbesondere zum Schutz vor Willkür, Einschüchterungsstrategien und politisch motivierten Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sind hier erkennbare Nachbesserungen erforderlich.

— Der DGB stellt klar, dass es sich bei den folgenden drei Vorschlägen um absolute Mindestvoraussetzungen handelt, sollte die Landesregierung trotz der Einwände und der deutlichen Ablehnung seitens des DGB und seiner Gewerkschaften an dem vorliegenden Gesetzesentwurf festhalten wollen.

Zur Schaffung entsprechender Mitbestimmungstatbestände

Der DGB erwartet, dass sowohl der Erlass einer Disziplinarverfügung zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als auch der Erlass einer Disziplinarverfügung zur Aberkennung des Ruhegehalts als ordentliche Mitbestimmungstatbestände in § 68 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) ergänzt werden. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Mitwirkung nach § 68 Abs. 2 PersVG M-V ist nicht ausreichend.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Kündigung eines Tarifbeschäftigten mit einem eigenen Mitbestimmungstatbestand unstrittig der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts durch eine Verwaltungsverfügung aber nur der Mitwirkung des Personalrates unterworfen werden soll. Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts durch eine Verwaltungsverfügung sind zweifellos härteste persönliche Konsequenzen für die Betroffenen verbunden. Die Möglichkeit einer anschließenden Klage vor einem Gericht kann hier nicht zur Argumentation herangezogen werden, sind doch die Möglichkeiten vor den Arbeitsgerichten deutlich beschäftigtenfreundlicher ausgestaltet als vor den Verwaltungsgerichten.

Mit der Entfernung aus dem aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts durch eine Disziplinarverfügung sind derart weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen verbunden, dass es dem Dienstherrn absolut zumutbar erscheint, sich in diesen

Angelegenheiten einem ordentlichen Mitbestimmungsverfahren zu unterwerfen. Insbesondere in nicht eindeutigen oder strittigen Fällen können hier im Mitbestimmungsverfahren oder in der Einigungsstelle Entscheidungen begründet und kritisch diskutiert werden. Am Ende des Verfahrens gibt die Einigungsstelle eine Empfehlung ab. Das Letztentscheidungsrecht der Dienststelle bleibt gewahrt. Die qualitätssichernde Funktion des Mitbestimmungsverfahrens und die Begründungspflichten erschweren jedoch voreilige oder gar willkürliche Entscheidungen.

Zur Stellungnahme des Personalrats im Disziplinarverfahren

Im Rahmen der Änderung des Landesdisziplinargesetzes 2015 wurde die Möglichkeit in § 22 gestrichen, dass der Beamte oder die Beamtin eine Anhörung des Personalrates zu dem ihm oder ihr zur Last gelegten Vorwürfen beantragen kann. Begründet wurde dies damals sehr formal damit, dass eine entsprechende Norm im Personalvertretungsgesetz geregelt werden müsste. Dies ist bis heute nicht geschehen.

Gerade vor dem Hintergrund der nun vorgesehenen Verschärfung des Disziplinarrechtes und der damit deutlich gesteigerten Bedeutung des behördlichen Disziplinarverfahrens sollten auch die Möglichkeiten des einzelnen Beamten bzw. der einzelnen Beamtin verbessert werden, sich im behördlichen Disziplinarverfahren zu verteidigen und den Personalrat früh einzubinden. Eine solche Regelung würde die Möglichkeiten des oder der Beschuldigten, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu verteidigen, deutlich verbessern. Dies gilt insbesondere dann, wenn gegen mehrere Beamtinnen und Beamte Disziplinarverfahren wegen identischer Vorwürfe eingeleitet werden oder das mutmaßliche Fehlverhalten strukturelle Ursachen hat.

Mit der Aufwertung des behördlichen Disziplinarverfahrens sind auch die Rollen der Schwerbehindertenvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens zu klären. Der Gesetzesentwurf trifft hierzu keine Aussagen.

Zum besonderen Schutz der Mitglieder der Personalräte

Für tarifbeschäftigte Mitglieder der Personalräte sieht § 40 Abs. 1 PersVG M-V einen besonderen Kündigungsschutz vor. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, sowohl den Personalrat als Ganzes als auch das einzelne Personalratsmitglied zu schützen. Eine analoge Regelung zum Schutz verbeamteter Personalratsmitglieder ist nicht vorgesehen und war bisher durch die Notwendigkeit der Disziplinaranzeige zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auch nicht erforderlich. Das würde sich nun mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ändern. Der DGB schlägt deswegen vor, für verbeamtete Mitglieder des Personalrates eine besondere Schutzregel vorzusehen. Keinesfalls darf es möglich sein, Personalräte mit Hilfe ungerechtfertigter Disziplinarverfügungen einzuschüchtern oder aber Personalräte über dieses Instrument handlungsunfähig zu machen.

Zum Verfahren der Beteiligung

Kein Verständnis hat der DGB dafür, dass die Landesregierung im bisherigen Höhepunkt der aktuellen Pandemie in einem stark verkürzten Verfahren und unter Zeitdruck ohne jede Notwendigkeit deutliche Einschnitte in die Rechte der Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern vornehmen möchte. Gerade in Krisenzeiten sollte die Landesregierung den Beschäftigten mit Anerkennung und Respekt für den täglichen Einsatz danken und ihnen nicht voller Misstrauen begegnen. Bisher geäußerte Worte der Wertschätzung und des Dankes gegenüber den Beschäftigten werden mit diesem Gesetzesentwurf entwertet und zu bloßen Lippenbekenntnissen degradiert.

Aus Rücksicht auf den notwendigen Gesundheitsschutz im Beteiligungsverfahren und in den gewerkschaftsinternen Abstimmungen sowie den erschwerten Bedingungen für eine effektive gewerkschaftliche Interessenvertretung sollte in der aktuellen Lage auf hochgradig strittige und zeitlich nicht drängende Gesetzgebungsverfahren verzichtet werden. Der DGB wiederholt deswegen seinen Appell, den vorliegenden Gesetzesentwurf zurückzustellen und auf seine weitere Beratung in Pandemiezeiten zu verzichten.

Das formale Beteiligungsverfahren entspricht bisher weder den gesetzlichen Vorgaben noch der zwischen dem DGB und der Landesregierung geschlossenen Beteiligungsvereinbarung. So sieht § 92 Abs. 3 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern eine angemessene Frist von in der Regel mindestens sechs Wochen zur Stellungnahme vor. Diese Frist ist trotz der grundsätzlichen Bedeutung des Gesetzgebungsverfahrens nicht eingehalten worden. Die Verkürzung der Frist erfolgte einseitig und nicht im Konsens der Beteiligten. Auch das in der Beteiligungsvereinbarung explizit vorgesehene mehrstufige Verfahren der Beteiligung hat zu diesem Gesetzesentwurf keine Anwendung gefunden. Auch das Beteiligungsgespräch am 15. Januar 2021 wurde nicht mit dem Ziel einer sachgerechten Verständigung geführt.

Der DGB bittet um Berücksichtigung seines Appells bzw. seiner Vorschläge. Er appelliert an die Landesregierung, den vorliegenden Gesetzesentwurf zurückzuziehen und auf seine weitere Beratung in Pandemiezeiten zu verzichten. Er ist unnötig, beschneidet die Rechte der Beschäftigten und sendet absolut falsche Signale.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'. The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Olaf Schwede